

01.12.2023

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

A Problem

Der 1992 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den jüdischen Landesverbänden geschlossene Staatsvertrag ist zuletzt mit dem Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 umfassend überarbeitet worden.

Neben einer Neufassung der Präambel und einer Überarbeitung der Regelungen betreffend die Verteilung der Landesleistungen zwischen den Vertragsparteien wurde insbesondere der Betrag der jährlich insgesamt zu gewährenden Landesleistungen um gut 5 Mio. EUR auf 23,5 Mio. EUR erhöht. Die hierin enthaltene Erstattung der Aufwendungen für entsprechende zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten erfuhr in diesem Zuge mit Blick auf eine fortdauernde Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der jüdischen Gemeinden eine institutionelle Anhebung von 3 Mio. auf 5 Mio. EUR. Zugleich wurde auch dieser Teil der Landesleistungen in die jährliche Dynamisierung einbezogen.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes werden für den Schutz jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2024 einmalig zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für Zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten bereitgestellt, um auf die außergewöhnliche antisemitische Bedrohungslage im Nachgang des Terrorangriffs der Hamas vom 7. Oktober 2023 zu reagieren.

B Lösung

Um die notwendige Grundlage für eine Bereitstellung der Mittel an die jüdischen Landesverbände noch bis zum Beginn des Jahres 2024 schaffen zu können, soll eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Staatsvertrag über die zunächst einmalige Bereitstellung zusätzlicher 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für Zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten geschlossen werden.

Diese bedarf der Zustimmung durch ein förmliches Gesetz.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Änderung erhöht sich die im Staatsvertrag vereinbarte Landesleistung an die jüdischen Landesverbände im Jahr 2024 um 1,5 Mio. EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident, beteiligt ist der Minister der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesfolgen gelten geschlechterneutral und bewirken keine geschlechterbezogenen Nachteile.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Befristung

Eine Befristung kommt aufgrund der Besonderheit des Gesetzes weder als Berichtsfrist noch als Anordnung eines Verfallsdatums in Betracht.

Gesetz
zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
der Synagogen-Gemeinde Köln
- Körperschaft des öffentlichen Rechts - und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

§ 1

(1) Der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), der zuletzt durch den Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) geändert worden ist, wird in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz zugestimmt.

(2) Die Zusatzvereinbarung wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

**Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft
des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 574)**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,
und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded Horowitz und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Dr. Robert Neugröschel,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und den stellvertretenden Vorsitzenden Grigory Rabinovich,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado, und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch die Vorsitzende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vorstands Rafi Rothenberg,
wird die folgende Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) getroffen:

Präambel

Die Vertragsparteien des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) – im Folgenden „Staatsvertrag“ – verurteilen den von der Hamas am 7. Oktober 2023 begangenen Terrorangriff auf Israel auf das Schärfste. Mit Erschütterung und Besorgnis haben die Vertragsparteien zur Kenntnis genommen, dass auch auf den Straßen in Nordrhein-Westfalen die begangenen Greuelthaten bejubelt werden, Hass und Antisemitismus aufflammen und Jüdinnen und Juden sich nicht mehr sicher fühlen.

Die Landesregierung geht mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates gegen diejenigen vor, die die Sicherheit Israels und der Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen und überall auf der Welt bedrohen. Jüdische Einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz des Staates.

Der Schutz und die angstfreie Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen ist nicht nur historische Verantwortung, sie ist auch ein unverzichtbares Fundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sie ist Staatsräson.

In Anbetracht dessen schließen die Vertragsparteien über den Staatsvertrag hinaus folgende Zusatzvereinbarung:

Artikel 1 Höhe und Verwendung der Landesleistung

(1) Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages im Jahr 2024 durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erbringenden Landesleistungen werden um zusätzliche 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags erhöht.

(2) Für die Verteilung der zusätzlich mit dieser Zusatzvereinbarung bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR finden die mit Artikel 2 Absätzen 4 und 5 des Staatsvertrages festgelegten Modalitäten Anwendung.

(3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, gemeinsam eine Verstetigung der nach Absatz 1 für das Jahr 2024 zunächst einmalig bereitgestellten Mittel ab dem Jahr 2025 anzustreben.

Artikel 2 Parlamentarvorbehalt und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam.

Die Zusatzvereinbarung wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.


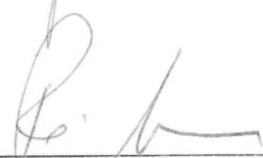
Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

 , den 06 Dezember 2023 
Ort Hendrik Wüst MdL *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<p><u>Düsseldorf</u> Ort</p>	<p>, den 8. Dezember 2023</p>	 _____ Dr. Oded Horowitz *)
<p><u>Aachen</u> Ort</p>	<p>, den 11. Dezember 2023</p>	 _____ Dr. Robert Neugröschel *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dortmund, den 7. Dezember 2023 Zwi Rappoport
Ort Zwi Rappoport *)

Bochum, den 7. Dezember 2023 Grigory Rabinovich
Ort Grigory Rabinovich *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für die Synagogen-Gemeinde Köln
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<p><u>Köln</u> Ort</p>	, den 7. Dezember 2023	<p><u>E. Lehrer</u> Abraham Lehrer *)</p>
<p><u>Köln</u> Ort</p>	, den 7. Dezember 2023	<p><u>Dr. Michael Rado</u> Dr. Michael Rado *)</p>

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Für den Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Bielefeld, den 7. Dezember 2023 A. Khariakova
Ort Alexandra Khariakova *)

BIELEFELD, den 7. Dezember 2023 
Ort Rafi Rothenberg *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Begründung

A Allgemeines:

Mit umfassendem Änderungsvertrag vom 13. April 2022 ist der Betrag der jährlich insgesamt zu gewährenden Landesleistungen um gut 5 Mio. EUR auf insgesamt 23,5 Mio. EUR erhöht worden. Die hierin enthaltene Erstattung der Aufwendungen für entsprechende zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten erfuhr hierbei mit Blick auf eine fortdauernde Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der Jüdischen Gemeinden eine institutionelle Anhebung von 3 Mio. auf 5 Mio. EUR. Zugleich wurde auch dieser Teil der Landesleistungen in die neu geregelte jährliche Dynamisierung einbezogen.

Der Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 war eine Zäsur auch für das gesellschaftliche Miteinander und die Sicherheit von Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen. Das Bejubeln unmenschlicher Gräueltaten und antisemitische Hassparolen erfordern eine Vielzahl entschiedener klarer und unmissverständlicher Maßnahmen zum Schutz jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen.

Denen, die die Sicherheit von Jüdinnen und Juden mit Worten und Taten bedrohen müssen sich Staat und Gesellschaft entschlossen entgegenstellen.

Zugleich trägt das Land die Verantwortung dafür, dass sich jüdisches Leben in Nordrhein-Westfalen weiterhin ohne Einschränkungen und sicher entfalten kann.

Neben einer Verstärkung der staatlichen Schutzmaßnahmen für jüdische Einrichtungen sollen auch die den jüdischen Landesverbänden für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten zur Verfügung gestellten Mittel für 2024 noch einmal um knapp 1/3 aufgestockt werden.

Der Gesetzentwurf schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel den jüdischen Landesverbänden unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

B Einzelbegründung des Gesetzentwurfs:

Paragraph 1

Absatz 1 formuliert die notwendige Zustimmung des Gesetzgebers zu der Zusatzvereinbarung. Deklaratorisch ist in Absatz 2 festgehalten, dass die Zusatzvereinbarung durch Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht wird, da diese eine Anlage zum Gesetz bildet und an der Verkündung teilnimmt.

Paragraph 2

Paragraph 2 regelt das Inkrafttreten.

C Einzelbegründung der Zusatzvereinbarung:**Präambel**

Die Präambel beleuchtet den Hintergrund der notwendig gewordenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Sie verdeutlicht insbesondere auch die besondere Verantwortung des Staates für den Schutz jüdischen Lebens.

Artikel 1

Artikel 1 der Zusatzvereinbarung regelt die Erhöhung der Landesleistungen um einen Betrag von 1,5 Mio. EUR für das Jahr 2024. Zugleich wird klargestellt, dass die zusätzlich bereitgestellten Mittel für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des bestehenden Staatsvertrages einzusetzen sind.

Absatz 2 unterwirft Verwendung und Verteilung der Mittel den Bestimmungen des bestehenden Staatsvertrages.

Absatz 3 hält, ohne hierbei eine Vorfestlegung für den Haushaltsgesetzgeber zu treffen, das Einvernehmen der Vertragspartner fest, eine Verstetigung der gewährten Mittel ab 2025 anzustreben.

Artikel 2

Artikel 2 regelt Parlamentsvorbehalt und Inkrafttreten. Zudem wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Zahl der Originale der Vereinbarung bestimmt.